

Steuertipp

Geringfügige Beschäftigung

Ohne geregelte Arbeitszeiten sind so genannte Minijobs ab dem 1. Januar 2019 sozialversicherungspflichtig. Änderungen gab es nach Teilzeit- und Befristungsgesetz hinsichtlich der Abrufarbeit. Werden keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen, gelten seit Jahresbeginn als gesetzliche Vermutung zur vereinbarten Arbeitszeit generell 20 Stunden als vereinbart. Bisher war man von einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden ausgegangen. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Minijobs, da bei 20 Stunden Arbeitszeit und einem Mindestlohn von 9,10 Euro automatisch durch die Vermutung die Geringverdiener-Grenze von 450 Euro überschritten wird. Der Arbeitgeber haftet für die Sozialversicherung und der Arbeitnehmer kann gerichtlich seinen gesetzlich vermuteten Lohn nachfordern. Die Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge auf den erhöhten Bruttolohn hat eine Rückwirkung von bis zu vier Jahren und umfasst den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil. Insoweit in Arbeitsverträgen nur der Stundenlohn schriftlich vereinbart wurde, aber keine Arbeitsstunden, wird jetzt also eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung vermutet. Die entsprechenden Minijobverträge mit Abrufarbeit sind also dringend anzupassen und zu überarbeiten.



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Vorsitzender der steuerpolitischen Kommission des Verbands „Die Familienunternehmer“, Berlin.

Grunderwerbsteuer und Sharedeals

Zum 1. Januar 2020 werden bei der Veräußerung von Kapitalanteilen wesentliche Änderungen greifen, wenn eine Kapitalgesellschaft ein Grundstück besitzt. Bisherige Modelle zur Vermeidung der Grunderwerbsteuer gelten dann nicht mehr. Ist eine Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zum Beispiel im Rahmen einer Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie geplant, sollte dies berücksichtigt werden. Hierbei kann der Zeitpunkt der Übertragung von Bedeutung sein. ■

► www.schramm-und-partner.de